

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2 – 16	■ Bekanntmachungen Zweckverbände	Seite 18
■ Mitteilungen Gemeinden	Seiten 17 – 18	■ Kultur und Schulen	Seite 19
		■ Verschiedenes	Seiten 20 – 22



Zu Gast im Partnerlandkreis Marburg-Biedenkopf

Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (rechts) hat auf Einladung des mittelhessischen Partnerlandkreises Marburg-Biedenkopf am diesjährigen Neujahrsempfang im Marburger Veranstaltungszentrum Lokschnuppen teilgenommen. Dort wurde er herzlich von seinem Amtskollegen Jens Womelsdorf begrüßt. Der Empfang stand ganz im Zeichen des 50-jährigen Bestehens des 1974 gegründeten Landkreises an der Lahn. Zahlreiche Gespräche vor, während und nach der Veranstaltung gaben dem Landrat und dem ebenfalls mitgereisten

Chef der nordsächsischen Wirtschaftsförderung, Sven Keyselt, Gelegenheit zum Austausch von Erfahrungen und der Pflege von Kontakten. Die Partnerschaft zwischen den Landkreisen Nordsachsen und Marburg-Biedenkopf entwickelte sich im Ergebnis der sogenannten Jahrhundertflut 2002. Einsatzkräfte aus Mittelhessen hatten den Kampf gegen das Hochwasser an Elbe und Mulde maßgeblich unterstützt. Zudem halfen zahlreiche Sachspenden bei der Bewältigung der Flutkatastrophe.

Foto: LRA/Keyselt

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012
 Amt für Beteiligungs-
 und Kreistagsangelegenheiten 03421 758-1004
 03421 758-1016
 Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090
 Amt für Wirtschaftsförderung und
 Landwirtschaft 03421 758-1049

Stabstelle Medien und
 Kommunikation 03421 758-1034
 Beauftragte für Chancengleichheit 03421 758-6206

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002
 Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502
 Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-2002
 Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002
 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
 und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002
 Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102
 Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202
 Vermessungsamt 03421 758-3402
 Umweltamt 03421 758-4102
 Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002
 Straßenverkehrsamt 03421 758-5102
 Lebensmittelüberwachungs-
 und Veterinäramt 03421 758-5202
 Ordnungsamt 03421 758-5311
 Kommunalamt 03421 758-1202
 Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7102

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002
 Jugendamt 03421 758-6102
 Sozialamt 03421 758-6202
 Gesundheitsamt 03421 758-6302
 Amt für Migration und
 Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371
 Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1334
 Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355
 Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den geraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
 Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de
Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
 Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 9. Juni 2024

I. Wahltag

Die Wahl des Kreistages des Landkreises Nordsachsen findet am Sonntag, den 9. Juni 2024 statt.

II. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Zahl der in den Kreistag des Landkreises Nordsachsen zu wählenden Mitglieder beträgt 80.

Wählbar in den Kreistag sind die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordsachsen, also alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin im Landkreis Nordsachsen wohnen. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Nordsachsen. Es ist in 8 Wahlkreise unterteilt. Diese Wahlkreise sind wie folgt voneinander abgegrenzt:

<u>Wahlkreis I</u>	<u>Wahlkreis II</u>	<u>Wahlkreis III</u>	<u>Wahlkreis IV</u>
Rackwitz	Delitzsch	Jesewitz	Bad Dübren
Schkeuditz		Krostitz	Dommitzsch
Wiedemar		Löbnitz	Elsnig
		Schönwölkau	Laußig
		Taucha	Trossin
			Zschepplin
<u>Wahlkreis V</u>	<u>Wahlkreis VI</u>	<u>Wahlkreis VII</u>	<u>Wahlkreis VIII</u>
Doberenschütz	Arzberg	Belgern-Schildau	Liebschützberg
Eilenburg	Beilrode	Cavertitz	Mügeln
Mockrehna	Dreiheide	Dahlen	Naundorf
	Torgau	Wermsdorf	Oschatz

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Hiermit ergeht die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl beim **Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses** frühestens am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung und bis spätestens am **4. April 2024, 18.00 Uhr**, schriftlich einzureichen. Die elektronische Form ist für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ausgeschlossen.

Postanschrift:

Landratsamt Nordsachsen
Vorsitzender des
Kreiswahlausschusses
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Erreichbarkeitsanschrift:

Landratsamt Nordsachsen
Steffen Fleischer
Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch
☎ 03421/758 5001, 📠 03421/758 85 5010,
@ wahlen@lra-nordsachsen.de

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen insbesondere den Bestimmungen der §§ 6, 6a bis 6e in Verbindung mit § 48 KomWG sowie den §§ 16 und 17 SächsKomWO entsprechen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 zur SächsKomWO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 6a Abs. 1 Satz 2 KomWG höchstens **15 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 Abs. 1 SächsKomWO enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,

(Als Beruf der Bewerberin/des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahllehrenämtern sowie eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens ist zulässig.)
- Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Als Bewerberin oder Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten An-

gehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge sind für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer vorgenannten Versammlung im Wahlgebiet (hier Landkreis Nordsachsen) zu bestimmen. Für jeden Wahlkreis sind getrennte Wahlen durchzuführen.

Alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung sind vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur einmal aufgeführt sein; für keine Bewerberin und keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 16 Abs. 3 SächsKomWO folgende Anlagen beizufügen:

1. eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 SächsKomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 SächsKomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
4. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
5. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
6. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Die erforderlichen Vordrucke/Formulare zur Einreichung eines Wahlvorschlags sind im Landratsamt Nordsachsen unter der im Punkt II. genannten Erreichbarkeitsanschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

Zudem werden auf der Homepage des Landkreises Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/themen/wahlen>) die Vordrucke/Formulare elektronisch in einer ausfüllbaren Version bereitgestellt sowie weitere

Informationen bereitgehalten.

VI. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 48 in Verbindung mit § 6b Abs. 1 Nr. 7 KomWG in Gemeinden, die nur einen Wahlkreis bilden, bei bis zu 300.000 Einwohnern von 200 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen wird die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften pro Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis in der Weise ermittelt, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften nach § 6b Abs. 1 Nr. 7 SächsKomWG durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

Hiernach sind im Landkreis Nordsachsen in den 8 Wahlkreisen pro Wahlvorschlag 25 Unterstützungsunterschriften notwendig, wenn der Wahlvorschlag dieser Unterstützung bedarf.

Die Unterstützungsunterschriften sind nach Einreichung des Wahlvorschlags und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses **bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung** während der allgemeinen Öffnungszeiten **bis zum 4. April 2024, 18.00 Uhr**, zu leisten. Die entsprechenden Anschriften sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung aufgeführt.

Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat sie oder er für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre oder seine Unterschriften ungültig. Die oder der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterschrift nicht zurücknehmen. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Wahlberechtigte, die infolge von Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses spätestens am **28. März 2024** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Befreiung von Unterstützungsunterschriften:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises Nordsachsen vertreten ist, bedarf abweichend von § 6b Abs. 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag des Landkreises Nordsachsen zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

VII. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen oder Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Torgau, den 19. Januar 2024



Emanuel
Landrat

Anlage

Gemeinde Arzberg: in der Gemeindeverwaltung Beilrode, Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode
 Stadtverwaltung Bad Dübener Markt: Markt 11, 04849 Bad Dübener Markt
 Gemeindeverwaltung Beilrode: Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode
 Stadtverwaltung Belgern-Schildau: OT Belgern, Markt 3, 04874 Belgern-Schildau
 Gemeinde Cavertitz: Verwaltungssitz Schöna, Friedensstraße 4, 04758 Cavertitz
 Stadtverwaltung Dahlen: Markt 4, 04774 Dahlen
 Stadtverwaltung Delitzsch: Markt 3, 04509 Delitzsch
 Gemeindeverwaltung Doberschütz: Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
 Stadtverwaltung Dommitzsch: Außenstelle, August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
 Gemeinde Dreiheide: in der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau
 Stadtverwaltung Eilenburg: Marktplatz 1, 04838 Eilenburg
 Gemeinde Elsnig: in der Stadtverwaltung Dommitzsch, Außenstelle, August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
 Gemeinde Jesewitz: beim Verwaltungsverband Eilenburg-West, Torgauer Straße 38, 04838 Eilenburg
 Gemeindeverwaltung Krostitz: Dübener Straße 1, 04509 Krostitz
 Gemeinde Laußig: in der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt, Markt 11, 04849 Bad Dübener Markt
 Gemeindeverwaltung Liebschützberg: OT Borna, Straße der Jugend 5, 04758 Liebschützberg
 Gemeindeverwaltung Löbnitz: Parkstraße 15, 04509 Löbnitz
 Gemeindeverwaltung Mockrehna: Unterdorf 4, 04862 Mockrehna
 Stadtverwaltung Mügeln: Markt 1, 04769 Mügeln
 Gemeindeverwaltung Naundorf: Verwaltungssitz Hof, Am Dorfplatz 3, 04769 Naundorf
 Stadtverwaltung Oschatz: Neumarkt 1, 04758 Oschatz
 Gemeindeverwaltung Rackwitz: Hauptstraße 11, 04519 Rackwitz
 Stadtverwaltung Schkeuditz: Bürgeramt, Rathausplatz 7, 04435 Schkeuditz
 Gemeinde Schönwölkau: in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz
 Stadtverwaltung Taucha: Außenstelle Haugwitzwinkel 1, 04425 Taucha
 Stadtverwaltung Torgau: Markt 1, 04860 Torgau
 Gemeinde Trossin: in der Stadtverwaltung Dommitzsch, Außenstelle, August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
 Gemeindeverwaltung Wermsdorf: Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf
 Gemeindeverwaltung Wiedemar: OT Kyhna, Kyhnaer Hauptstraße 29, 04509 Wiedemar
 Gemeinde Zscheppelin: beim Verwaltungsverband Eilenburg-West, Torgauer Straße 38, 04838 Eilenburg

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG)**

AZ.: 413/Schi/106.11-8.12.3.1/DZ-0573/16-5
vom 18. Januar 2024

Die **TSR Recycling GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen** beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten durch Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Lagerung und Aufbereitung von Haushaltgroßgeräten) am Standort Am Wasserwerk 7 in 04519 Rackwitz, Gemarkung Rackwitz, Flur 1, Flurstück 3/69.

Diese Anlage ist gem. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 8.7.1.1 in der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Nordsachsen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

5. Februar 2024 bis einschließlich 4. März 2024

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landratsamt Nordsachsen, Dienststelle Eilenburg, Umweltamt, Zimmer 386, Dr.-Belian-Straße 4, in 04838 Eilenburg, zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 7.30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Gemeinde Rackwitz, Bauverwaltung, Zimmer 32, Hauptstraße 11, 04519 Rackwitz zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Nordsachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

5. Februar 2024 bis einschließlich 4. April 2024

schriftlich bei den vorgenannten Stellen oder elektronisch unter poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de erhoben werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die mit Unterschrift versehenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Nordsachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin für den

24. April 2024, 10.00 Uhr

im Ratssaal der Gemeinde Rackwitz, Hauptstraße 11 in 04519 Rackwitz bestimmt.

Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Ein Entfallen dieses Termins auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde wird öffentlich bekannt gegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die fristgemäß erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 26. Januar 2024 bis einschließlich 4. März 2024 auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen unter <https://www.landkreis-nordsachsen.de/themen/umweltschutz/immissionsschutz> einsehbar.

Torgau, den 18.01.2024

Landratsamt Nordsachsen



Emanuel
Landrat

Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachungen

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zugang in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit einem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Torgau, den 19. Januar 2024



Fleischer
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Die Staatsregierung hat im Einvernehmen mit dem Präsidium des Sächsischen Landtages als Tag der Wahl zum 8. Sächsischen Landtag den 1. September 2024 bestimmt.

Die Rechtsgrundlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl bilden das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) sowie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 20. April 2023 (SächsGVBl. S. 129).

Hiermit werden die Parteien und Wahlberechtigten aufgefordert, möglichst frühzeitig, jedoch **spätestens bis Donnerstag, den 27. Juni 2024, 18.00 Uhr**, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Sächsischen Landtages am 1. September 2024 für folgende Wahlkreise

- **Wahlkreis 33 – Nordsachsen 1**
dessen Gebiet vom Landkreis Nordsachsen die Städte bzw. Gemeinden Delitzsch, Krostitz, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau und Wiedemar umfasst
- **Wahlkreis 34 – Nordsachsen 2**
dessen Gebiet vom Landkreis Nordsachsen die Städte bzw. Gemeinden Bad Dübau, Doberschütz, Dommitzsch, Eilenburg, Elsnig, Jesewitz, Laußig, Mockrehna, Taucha, Trossin und Zscheppin umfasst
- **Wahlkreis 35 – Nordsachsen 3**
dessen Gebiet vom Landkreis Nordsachsen die Städte bzw. Gemeinden Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Cavertitz, Dahlen, Dreiheide, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz, Torgau und Wermsdorf umfasst

beim Kreiswahlleiter schriftlich gemäß § 19 SächsWahlG einzureichen.

Postanschrift:

Landratsamt Nordsachsen
Kreiswahlleiter
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Erreichbarkeitsanschrift:

Landratsamt Nordsachsen
Steffen Fleischer
Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch
☎ 03421/758 5001, 📠 03421/758 85 5010,
@ wahlen@ira-nordsachsen.de

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

§ 18 SächsWahlG – Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.
- (2) Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundesausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen,

wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nicht parlamentarisch vertreten ist eine Partei dann, wenn sie am 90. Tag vor der Wahl weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landesparlament aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten ist.

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrem oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt.
Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet wie folgt:

Herr Martin Richter
Macherstraße 63
01917 Kamenz
☎ 03578 33-1001, 📠 03578 33-1099,
@ landeswahlleiter@statistik.sachsen.de

Hinweise zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sowie zur gegebenenfalls erforderlichen Beibringung von mindestens 100 Unterstützungsunterschriften sind aus den §§ 18 ff. SächsWahlG und den §§ 28 ff. LWO zu ersehen. Insbesondere wird hierbei auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

§ 20 SächsWahlG – Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag muss den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Die Bewerberin oder der Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2), müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.
- (3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 30 LWO – Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge, voneinander abweichende Erklärungen der Vertrauenspersonen

- (1) Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten
1. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers,
 2. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Sächsischen Wahlgesetzes) deren Kennwort.
- Er soll nach dem Muster der Anlage 8 eingereicht werden und die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten. Geben in den Fällen, in denen keine gemeinsamen übereinstimmenden Erklärungen von Vertrauensperson und stellvertretender Vertrauensperson nötig sind, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson voneinander abweichende Erklärungen ab, gilt nur die Erklärung der Vertrauensperson.
- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- (3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Abs. 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen
1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat.
 2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 9, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
 3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 5 des Sächsischen Wahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10A,
 4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Sächsischen Wahlgesetzes).
- (5) Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
1. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und die Anschrift der Hauptwohnung der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift der Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Sächsischen Wahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.
 2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
 3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizubringen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
 4. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen.
 5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- (6) Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechts sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeinde darf für jede Wahlberechtigte und jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie auf keine Weise festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- Formulare und weitere Informationen sind beim Kreiswahlleiter erhältlich, bei dem auch die Kreiswahlvorschläge einzureichen sind. Diese werden auch zum Download auf der Homepage des Landratsamtes Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/themen/wahlen>) bereitgestellt. Ergänzend wird auf das Internetangebot des Landeswahlleiters (<https://wahlen.sachsen.de/index.html>) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (<https://www.smi.sachsen.de/wahlen-5251.html>) hingewiesen.

Torgau, den 19. Januar 2024



Fleischer
Kreiswahlleiter

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Dezernat Bau und Umwelt

Das Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) informiert:

Information zum Jahresinvestitionsprogramm 2024

Das ALN hat das Jahresinvestitionsprogramm 2024 der Teilnehmergemeinschaften des Landkreises Nordsachsen genehmigt.

Im Rahmen des Jahresinvestitionsprogramms sollen 2024 in den Flurbereinigungsverfahren Baumaßnahmen in Höhe von 1,0 Mio. € realisiert werden.

gez.

Wirsching

Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
 Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
 Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058
 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
 Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
 Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
 Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
 (kein fester Beratungstag)
 Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
 Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachungen

Grundstücksverkauf

Das Landratsamt Nordsachsen bietet das Grundstück in **04509 Schönwölkau OT Mocherwitz; Gemarkung Mocherwitz, Flur 1, Flurstück 83/8, Katastergröße 1.239 m² zum Verkauf an.**

Objektbeschreibung:

Der ehemalige Feuerwachturm, später als Funkturm des Rettungszweckverbandes Nordsachsen genutzt, seit etwa 3 Jahren nicht mehr benötigt, wurde etwa Anfang der 70er Jahre erbaut. Er hat einen Durchmesser von ca. 3,10 m und die Höhe beträgt ca. 35,3 m mit obiger eingebaute Aussichtsplattform. Der Turm, nicht unter Denkmalschutz stehend, befindet sich auf einem fast dreieckigen zugeschnittenen Flurstück, welches mit einem Maschendrahtzaun und einem ein- und zweiflügligen Maschendrahttor eingefriedet ist.

Vorzugsweise ist von den Interessenten ein Nachnutzungskonzept einzureichen.

Der Käufer hat die Kosten des Rechtsgeschäftes und die Gutachterkosten zu tragen.

Weitere Informationen zum Ausschreibungsobjekt erhalten Sie im Landratsamt Nordsachsen, Dezernat I Verwaltung und Finanzen, Zentrales Immobilienmanagement, Sachgebiet Hochbau, Herr Galland, Tel.: 03421 758 7163, Herr Gebauer, Tel.: 03421 758 7154 bzw. Frau Schumann, Tel.: 03421 758 7147.

Besichtigungstermin: Nach Vereinbarung

Gebote sind bis zum 09.03.2024 an das Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Straße 1 in 04838 Eilenburg, Zentrales Immobilienmanagement, Sachgebiet Hochbau in einem geschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Grundstücksverkauf ehemaliger Funkturm Gemarkung Mocherwitz, Flur 1, Flurstück 83/8“, zu richten.

Das Landratsamt ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Für Inhalt und Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet.

Galland

*Sachgebietsleiter
Hochbau*

Neubau einer Zweifeldsporthalle

am Martin-Rinckart-Gymnasium Eilenburg einschließlich der Herrichtung von Außenanlagen durch Pflasterarbeiten, Rasenbegrünung als Ergänzungsflächen und Ersatzpflanzungen

Bauzeit: 2021 – 2022



Diese Maßnahme wurde gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Maßnahme wurde mit finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes



**Wir fördern
kommunale
Investitionen**



Brücken in die
ZUKUNFT
koordiniert durch das
Sächsische Staats-
ministerium für Umwelt
und Landwirtschaft

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_1107_23210

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Schkeuditz Flur 18 (5640): 144/46, 144/122, 144/128, 144/350, 144/351, 164, 249/1

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

29.01.2024 bis zum 29.02.2024
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2022_1004100

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Jesewitz Flur 1 (3232): 64/1, 64/2, 498/66

Gemarkung Jesewitz Flur 2 (3233): 3/3, 3/7, 288

Gemarkung Gallen Flur 2 (3298): 1, 4/1, 5/1, 5/2, 5/3, 18/1, 21/6, 43/6, 44/6, 53, 54
52

Gemarkung Gallen Flur 3 (3299): 17, 21, 274, 275, 298

Gemarkung Liemehna Flur 1 (3292): 58/5, 140/43, 141/55, 142/56, 143/57, 151/55, 152/56, 162/57, 179/43, 54/1, 81/6

Gemarkung Liemehna Flur 2 (3293): 3, 38/2, 86

Gemarkung Liemehna Flur 5 (3296): 63/2, 66, 72, 73, 122/61, 213/76, 248, 257, 259, 261, 263, 264, 269, 276, 278, 288, 292

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
4. Veränderung von Gebäudedaten
5. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

29.01.2024 bis zum 29.02.2024
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau, Fischerstraße 26, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9,

04758 Oschatz, oder beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2023_1003042

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Belgern Flur 4 (7744): 54, 56/2, 58/4, 89/8, 149

Antragsnummer: 730_2023_1001992

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Kospa-Pressen Flur 1 (3240): 38/5, 43/3, 43/4, 43/5, 43/7, 51/1, 53/8, 53/11, 53/27, 53/29, 53/30, 53/47, 53/48, 53/56, 53/61, 53/77, 53/88, 241/52, 33/8, 53/57, 44/4, 38/6

Gemarkung Kospa-Pressen Flur 2 (3241): 8/9, 8/30, 8/32, 9/3, 9/4, 11/3, 12/1, 12/2, 16/6, 25/2, 26/10, 26/38, 26/39, 28/11, 29/4, 29/5, 29/10, 29/11, 36/4, 36/9, 39/4, 40/1, 81/4, 82/35, 92/15, 93/42, 100/13, 324/81, 368/8, 370/81, 373/82, 488/15, 490/14, 491/26, 492/12, 493/13, 498/13, 499/12, 503/16, 513/26, 514/21, 528/21, 552/26, 88/37, 111/11, 85/21, 99/17, 111/5, 103/22, 101/18, 562, 83/16, 93/13, 88/38, 111/7, 82/30, 93/19, 108/33, 88/45, 88/35, 88/44, 88/42, 103/14, 569, 93/30, 102/10, 93/29, 88/20, 82/6, 88/32, 83/6, 82/15, 85/26, 83/17, 31/5, 88/39, 563, 85/12, 99/16, 31/7, 83/15, 82/29, 133/9, 82/7, 111/13, 108/48, 82/26, 85/24, 99/7, 568, 29/12, 85/25, 93/37, 100/7, 93/33, 82/28, 108/38, 505/17, 88/43, 7/2

Antragsnummer: 730_2023_1002848

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Lausa Flur 5 (7889): 99, 100/1, 101, 102/1, 107/1, 109/1, 110/9, 112/4, 118/8, 118/13, 127/2, 128, 129, 132, 196, 302, 110/30, 110/31, 92/1, 107/4, 85/3, 122/4, 139/3, 139/1, 102/4, 137

Antragsnummer: 730_2024_1000049

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Torgau Flur 1 (8012): 8, 28, 29/1, 43/17, 43/19, 63/5, 66/84, 95/7, 99/4, 100/4, 48/4, 54/5, 54/3, 54/4, 54/6, 54/2

Antragsnummer: 730_2023_1001592

Betroffenes Flurstück

Gemarkung Wildenhain Flur 4 (3401): 87/3

Antragsnummer: 730_2023_1001593

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wildenhain Flur 9 (3406): 16/5, 16/14

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14

Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist. Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

29.01.24 bis zum 29.02.24

**in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung und Kommunales

Mitteilungen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Ahmad Hazim Bahjat
geb. 09.03.2000
Am Vorwerk 2
04329 Leipzig

ist für Herrn Ahmad Hazim Bahjat ein Bescheid vom 16.01.2024, Az: 511.Lc.113.328-MP1 109/23, im

Landratsamt Nordsachsen
Fahrerlaubnisbehörde
Haus C, Zimmer 2.66
Richard-Wagner-Straße 7b
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Das vorgenannte Schriftstück kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt das Schriftstück an dem Tag als zugestellt, an dem seit

dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 16.01.2024



Hoyas
Amtsleiter

**Benachrichtigung
über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4
SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Aleksey Kalchev
geb. 23.03.1987
Landstraße 4
04838 Laußig

ist für Herrn Aleksey Kalchev ein Bescheid vom 10.01.2024, Kassenzeichen 111015999 002, EB-AE38, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Plenarsaal Haus C
Richard-Wagner-Str. 7 B
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 15.01.2024



Hoyas
Amtsleiter

**Benachrichtigung
über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4
SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Rene Dornbusch
wohnhaft in
Bahnhofstr 42
04758 Oschatz

ist für Herrn Rene Dornbusch ein Bescheid vom 08.01.2024, Kassenzeichen 1120096877, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 119
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Torgau, 15.01.2024



Hoyas
Amtsleiter

**Benachrichtigung
über einer Öffentliche Zustellung gemäß § 4
SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Özkan Krakayali
geb. 23.10.1975
Villingen/Schwellingen
Holzweißigstraße 15
04860 Torgau

ist für Herrn Özkan Krakayali ein Bescheid vom 30.11.2023, Kassenzeichen 113004361 002, TG-NO 58 im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Oschatz, den 15.01.2024



Hoyas
Amtsleiter

Dezernat Ordnung und Kommunales

Mitteilungen

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat Februar 2024

Landratsamt Nordsachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)

Frau Dr. Barbara Lemm, Amtsleiterin
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch

Tel.: 03421-758 5202
Fax: 03421-758 85 5210

Bitte beachten Sie, dass während des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Notdienstgebühr von 59,50 € brutto und der doppelte (bis hin zum 4-fachen) Gebührensatz erhoben werden.

www.tierarzt-notdienst-delitzsch.de

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.		
		Bereich Delitzsch
von	bis	
01.02.2024	01.02.2024	Dr. Susanne Kobelt, Gutshofstr. 9, 04435 Schkeuditz; Tel.: 0174-3677006; Mail: kontakt@tierarztpraxis-kleinliebenau.de
02.02.2024	04.02.2024	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung
05.02.2024	05.02.2024	TÄ Verena Hülsmann, Katzenpraxis Delitzsch,, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477, nur nach telefonischer Voranmeldung
06.02.2024	07.02.2024	Dr. Susanne Kobelt, Gutshofstr. 9, 04435 Schkeuditz; Tel.: 0174-3677006; Mail: kontakt@tierarztpraxis-kleinliebenau.de
08.02.2024	08.02.2024	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!
09.02.2024	11.02.2024	Dr. Eva Langhammer, Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel. 034204/69186, Fax: 034204/69294
12.02.2024	13.02.2024	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung
14.02.2024	19.02.2024	Dr. Lars Graubner, Krostitz, Ernst-Thälmann-Siedlung 23, 04509 Krostitz, Tel.: 034295-70891, Handy: 0173-3616925, Bitte telefonische Vorabsprache!
20.02.2024	20.02.2024	Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de
21.02.2024	21.02.2024	Dr. Eva Langhammer, Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel. 034204/69186, Fax: 034204/69294
22.02.2024	22.02.2024	TÄ Daniela Mäder, Lindenstraße 3, 04435 Schkeuditz, OT Glesien, Handy: 0173-2909187
23.02.2024	25.02.2024	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!
26.02.2024	26.02.2024	TÄ Verena Hülsmann, Katzenpraxis Delitzsch,, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477, nur nach telefonischer Voranmeldung
27.02.2024	28.02.2024	Tierarztpraxis für ganzheitliche Tiermedizin, Kristina Iffland, Molkereistr. 3, 04509 Kletzen, Tel.: 034294 749597
29.02.2024	29.02.2024	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.				
Freitag bis Freitag		Bereich Eilenburg		
von	bis			
26.01.24	02.02.24	/	nur Großtiere Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
02.02.24	09.02.24	TÄGP Völz, Alte Dübener Str. 16, Zschepplin, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878	/	Dr. Falko Pöttsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123; Email: Dr. Poetzsch@tierdokter.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-11.00 Uhr
09.02.24	16.02.24	/	nur Großtiere Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385	Dr. Jana Kirsten, An den Teichen 7, 04838 Jesewitz, Tel.: 0172-3401134
16.02.24	23.02.24	TÄGP Völz, Alte Dübener Str. 16, Zschepplin, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878	/	Dr. Carola Schweitzer, Bad Düben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037, Email: cdr.schweitzer@yahoo.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr
23.02.24	01.03.24	/	nur Großtiere Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.				
Freitag bis Donnerstag		Bereich Torgau		
von	bis			
26.01.24	01.02.24	TÄ Eileen Heinrich, Eilenburger Str. 59 b, 04860 Torgau, Handy: 0176/64278701	/	nur Kleintiere Dr. S. Geßwein, Str. der Jugend 17, 04880 Dommitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Handy: 0172-3465547
02.02.24	08.02.24	nur Kleintiere Dr A. Wehlitz, Südring 3, 04860 Torgau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434 (nur Fr - So)	/	nur Kleintiere Frau TÄ A. Fercho, Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680 Nur (Mo - Fr)
09.02.24	15.02.24	Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	/	
16.02.24	22.02.24	Frau TÄ Claudia Bartosch, Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Handy: 0170/9030659	/	nur Großtiere TAP H. Lohr, 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670,
23.02.24	29.02.24	Tierärzte mit Herz, Leipziger Str. 25, 04860 Torgau, Tel.: 03421/7766298, Handy: 0172/3406332	/	

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.

Bereich Oschatz-Riesa

von

bis

**Die zentrale Notdienstnummer für den
Kleintiernotdienst im Bereich Riesa-Oschatz bis auf
Widerruf: 034324/5798282**

Dezernat Soziales und Gesundheit

Mitteilungen



**Pflegekoordination
Nordsachsen**

Auskunft, Beratung und Vermittlung
rund um das Thema Pflege

Ansprechpartner für die Projekte „Alltagsbegleiter“
und weitere Unterstützungsangebote im Alltag

**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales
und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Isabell Sonntag

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schlossstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit Ihren 9 Ortsteilen ist ein dynamisch wachsendes Mittelzentrum mit rund 19 000 Einwohnern und ca. 81 km² Fläche im Ballungsraum zwischen den Oberzentren Halle und Leipzig.

Schkeuditz als ein Verkehrsknotenpunkt von europäischer Bedeutung wird von zwei Autobahnen, drei Bundesstraßen, Straßen- und S-Bahn sowie einer ICE-Strecke erschlossen. Die Wirtschaft wird vom internationalen Flughafen Halle/Leipzig geprägt.

Schkeuditz ist Teil der Metropolregion Mitteldeutschland und ein Verkehrs- und Dienstleistungszentrum mit modernem produzierendem Gewerbe von regionaler und überregionaler Bedeutung. Namhafte mittelständische Großunternehmen und über 1.500 Gewerbetreibende, Handwerker und Händler haben hier ihren Sitz.

Wenn Sie auf der Suche nach einer abwechslungsreichen und anspruchsvollen gestaltenden Tätigkeit in der Verwaltung sind, dann könnte die nachfolgende Stellenausschreibung genau das Richtige für Sie sein.

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Stabsstelle Stadtentwicklung/Wirtschaftsförderung/Liegenschaften

eine Stadtentwicklerin / einen Stadtentwickler (m/w/d)

Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Entgeltgruppe 11 TVöD (VKA) ausgewiesen.

Ihre Aufgaben umfassen

- die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Bauleitplanung, Landesplanung und Raumordnung (Erarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes, Neuaufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, Erarbeitung von Städtebauverträgen und Satzungen, agrarstrukturelle Entwicklungsplanung)
- Durchführung der Verkehrs- und Umweltplanung (Erarbeitung und Fortschreibung des Verkehrsplanungskonzeptes, Erarbeitung der Lärmaktionsplanung, Landschaftsplanung)
- Vorbereitung und verfahrensmäßige Begleitung von Bauleitplanverfahren (Neuaufstellung und Anpassung) unter dem Aspekt nachhaltiger Siedlungsentwicklung, hoher stadträumlicher Qualität und Rechtssicherheit
- Bearbeitung von städtebaulichen Satzungen und städtebaulichen Verträgen nach BauGB
- Fachinhaltliche Begleitung übergeordneter und fachspezifischer Planungen
- Erarbeitung von planungsrechtlichen Stellungnahmen bei raumbedeutsamen Planungen zur Wahrung der Interessen und Entwicklungsziele der Stadt
- Bearbeitung städtebaulicher Konzepte und sonstiger Planungen der Stadtentwicklung und Gestaltung sowie sonstiger Fachplanungen zu den Themen Entwicklungsflächen, Infrastruktur, Landschaft und Umwelt
- Bauberatung und Mitwirkung in baurechtlichen Verfahren (Stellungnahme der Gemeinde, Befreiungsbescheide)
- Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung

Ihr Profil – Sie verfügen über:

- einen erfolgreichen Abschluss in einem Bachelor- oder Masterstudiengang in den Fachbereichen Stadtplanung, Raumplanung, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung bzw. Architektur mit Vertiefung Stadtplanung oder ein vergleichbares Hochschulstudium
- berufliche Erfahrungen in der Kommunalverwaltung vorzugsweise im Bereich der Stadtplanung/Stadtentwicklung
- fundierte Kenntnisse im Bau- und Planungsrecht und den Verfahrensabläufen
- einen sicheren Umgang mit Gesetzen, Kommentierungen und Rechtsprechungen zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben
- eine hohe Kommunikations- und Beratungskompetenz
- selbständiges, zielgerichtetes, interdisziplinäres und lösungsorientiertes Arbeiten, verbunden mit hohem Engagement, Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft.

Unser Profil – Wir bieten Ihnen:

- die Arbeit in einer dynamischen und prosperierenden Stadt
- eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und vielseitige Tätigkeit in einem erfahrenen Team
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, welches grundsätzlich teilzeitfähig ist
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie mobiles Arbeiten bei 39 Wochenstunden in Vollzeit
- 30 Tage Erholungsurlaub sowie Zeitausgleich bei Überstunden
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine Bezahlung auf der Grundlage des TVöD und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung
- Anerkennung einschlägiger Berufserfahrungen

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit aussagefähiger Darstellung Ihres beruflichen Werdegangs sowie dem Nachweis Ihrer Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 05. Februar 2024 an die Stadtverwaltung Schkeuditz, Hauptamt/ SG Personal, Postfach 11 44, 04436 Schkeuditz oder elektronisch im PDF-Format an Bewerbung@schkeuditz.de

Schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Bitte fügen Sie den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Schwerbehinderung/Gleichstellung bei.

Für weitere Informationen und Fragen steht Ihnen die Hauptamtsleiterin Frau Zenker unter der Rufnummer 034204-88 1100 gerne zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen ohne adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Datenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gem. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. A) DS-GVO ausdrücklich Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Zwecke des Auswahlverfahrens bis zum

Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich per E-Mail oder Briefpost zu widerrufen. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bergner
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen Zweckverbände

Wasser- u. Bodenverband Torgau

Wasser- u. Bodenverband Torgau
Hauptstraße 42
04861 Torgau /OT Mehderitzsch
Tel.: 03421/902855
Fax: 03421/704156
E-Mail: wbv@ce-mail.de

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Wasser- und Bodenverbandes Torgau für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 95 Abs. 2 + 4 SächsGemO und § 15 SächsEigBVO in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes mit Beschluss Nr. 13 am 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. Im Erfolgsplan mit den

Erträgen von	383.830 EUR
Aufwendungen von	363.830 EUR
Voraussichtliches Jahresergebnis (Gewinn(+)/ Verlust(-))	20.000 EUR

2. Im Liquiditätsplan mit dem Mittel zu- und Mittelabfluss aus

-laufender Geschäftstätigkeit	-54.243 EUR
-der Investitionstätigkeit	0 EUR
-der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 17.000 EUR

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen vom 28.12.2023 wurde die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 des Wasser- und Bodenverbandes bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2024 liegt in der Zeit vom 29.01.2024 bis 06.02.2024 zu den Bürozeiten beim Wasser- und Bodenverband Torgau, Hauptstraße 42, OT Mehderitzsch, 04861 Torgau, zur Einsichtnahme aus. Bitte Termin für die Einsichtnahme vorab telefonisch vereinbaren unter der Tel. 03421-902855.

Mehderitzsch, den 28.12. 2023

gez. Klepel
Verbandsvorsteher

Kultur und Schulen

Ausstellungswechsel in Oschatz

Bis zum 28. Januar 2024 lädt noch die aktuelle Sonderausstellung „Wie Oschatzer Zwerge, Lampions und Girlanden einst die Wohnungen schmückten“ zu einem Besuch ins Stadt- und Waagenmuseum Oschatz ein. Von der Oschatzer Christbaumschmuckfabrik Konrad sind kleine Zwerge, Schneemänner, Engelchen und Weihnachtsmänner sowie glückbringende Symbole zum Jahreswechsel aus Pappe, Papier, Zellstoffwatte und Naturmaterialien zu sehen. Aus der Produktion der Oschatzer „Papierwarenfabrik P.F. Schönberner“ können Girlanden und dekorative Lampions für Festlichkeiten, Zuckertüten sowie die damals bei den Kindern beliebten Indianerkostüme bestaunt werden. Wunderschöne alte Ansichten der Stadt Oschatz ergänzen die Schau.

„Heiße Eisen - Alte Bügeleisen & Uromas Weißwäsche“ heißt die Ausstellung, welche im Anschluss vom 10. Februar bis 2. Juni 2024 zu sehen ist. Der Sammler Peter Eberhardt aus Otdorf präsentiert einen Großteil seiner historischen Bügeleisen aus verschiedenen Zeitepochen und Ländern. Diese unterscheiden sich in Material, Konstruktion und Form, Art der Erwärmung und Verwendungszweck. Dabei dürfen Bügeleisenuntersetzer und Kinderbügeleisen nicht fehlen.

Öffnungszeiten:

Dienstag - Donnerstag:

10.00 - 12.30 Uhr & 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag - Sonntag:

13.30 - 17.00 Uhr

Ein Mann, ein Cello, ein neues Programm

Ein Abend mit einem Cello und Liveelektronik, voller einzigartiger Song- und Klangerlebnisse – das erwartet die Besucher der Ev. Stadtkirche St. Nikolai Bad Dübener am 31. Januar am 19.30 Uhr. In der Reihe Fermate – Innehalten zum Monatsende spielt Christoph Schenker sein Programm „Ein Cello, zwölf Cellisten“!

Schenker ist als Komponist, Arrangeur, Cellist und Bassist in den verschiedensten Genres zwischen Klassik und Jazz unterwegs. So arbeitet er zum Beispiel mit Anna-Maria Scholz alias Anna Mateur, dem berühmten Kabarett Academixer in Leipzig, den Jazzpianisten Stephan König und Clemens Christian Poetzsch oder den Singer/Songwriterinnen June Cocó und Nadine Maria Schmidt zusammen.

Die aktuelle Performance besteht aus vielen neuen Stücken seines frisch erschienenen Albums MOVIESTAR und dem Besten seines Debütalbums CELLOSOPHY (Timezone Records). Klangflächen entstehen, Songstrukturen bauen sich auf, aber auch Improvisationen und verschachtelte Rhythmen erwarten den Zuhörer – dazu braucht er nur sein Cello, zwei Boxen, viele Kabel, elektronische Effekte und eine Loopstation.

Es wird ein Konzertabend, in dem Christoph Schenker das klassische Instrument Cello in seinem Sinne modern definiert: kein Verharren in klischeehaften klassischen, jazzigen, rockigen Spieltechniken, aber doch die zügellose Verwendung sämtlicher Klischees als Baukasten für frische Cellomusik aus dem 21. Jahrhundert. Der Eintritt ist frei, Spenden sind herzlich erbeten.

Explosive Mischung

Jimmy Cornett & The Deadmen - eine explosive Mischung aus erdigem Blues und abgehangenem Southern Rock – spielen am 3. Februar in der Kulturbastion Torgau. Los geht es 20 Uhr. Die Hamburger Band vereint mit Leichtigkeit die Musikrichtungen Blues, Country und Rock und wurde dafür 2018 mit dem German Blues Award für das beste Album ausgezeichnet. Doch ihre wahre Stärke zeigt sich erst live, wo sie ihr Publikum mit siedend heißen Gitarrenriffs, knorrigem Grooves und bluesigen Melodien begeistern. Kein Wunder, dass sie in ausverkauften Konzerthallen spielen und als Headliner auf internationalen Festivals von Skandinavien bis Spanien auftreten. Doch die Liebe zu kleinen Clubs und zufälligen Events ist der Band genauso wichtig. Sie arbeiten kreativ mit bekannten Filmregisseuren zusammen und begeistern mit Songs aus dem Leben. Jimmy Cornett (Vocals, Guitar), Dennis Adamus (Leadguitar), Frank Jäger (Bass) und Claudia Lippmann (Drums) schaffen eine Brücke zwischen Gegenwart und Vergangenheit und lassen uns wieder an die Seele der Musik glauben. Die Band hat begeisterte Unterstützer wie die bekannten amerikanischen Schauspieler Eric Roberts und Emilio Rivera, die Musiker Willie Nelson und ZZ Top (die für ihr Frankreichkonzert die Deadmen als Vorgruppe auswählten) sowie zahlreiche begeisterte Konzertbesucher seit Entstehung der Band.

Kostenfreies Lesematerial für Grundschulen

Lesen und forschen gemeinsam stärken – das ist das Ziel des Grundschulmagazins „echt jetzt?“. Lehrkräfte können sich unter www.echtjetzt-magazin.de/mitmachen bis 31. Januar für kostenfreie Klassensätze anmelden, die zweimal jährlich erscheinen. Das Magazin ist ein Projekt der Stiftung Kinder forschen und der Stiftung Lesen und wurde von der Dieter Schwarz Stiftung im Jahr 2020 initiiert. Es verbindet MINT-Themen und Leseförderung im Unterricht miteinander und unterstützt Kinder dadurch fächerübergreifend beim Lernen.

Die Magazinaufbereitung ist dabei gerade für Kinder ansprechend, die noch nicht viel lesen. Rätselparts und Experimente machen das Material spannend und motivieren. Die Verknüpfung beider Themen hat sich in der Praxis bewährt: Die abwechslungsreichen MINT-Themen aus dem Alltag der Kinder regen zum Lesen an und die Kinder, die bereits gern lesen, beschäftigen sich verstärkt mit MINT-Themen. Die nächsten Klassensätze des gedruckten „echt jetzt?“-Magazins zu den Themen „Weltraum“ und „Verkehr“ werden im Frühjahr sowie zum Schuljahresstart an die Schulen versendet.

Alle bisherigen und zukünftigen Ausgaben des Magazins stehen interessierten Lehrkräften digital unter www.echtjetzt-magazin.de inklusive abwechslungsreichem Begleitmaterial zur Verfügung. Die bis heute erschienenen Ausgaben behandeln unterschiedliche Themen wie das Wetter, Wohnen und Bauen, Ernährung, Optik, Kommunikation und Bewegung. Das Zusatzmaterial kann auch unabhängig von der gedruckten Zeitschrift genutzt werden und umfasst unter anderem Arbeitsblätter, Hörtexte, interaktive Grafiken oder auf die Unterrichtsstunde ausgelegte Lese-Forschungsgeschichten.

Verschiedenes

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Tiefensee und Schnaditz des Evangelischen Kirchspiels Tiefensee

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiel Tiefensee hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 23. 11. 23 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Tiefensee und Schnaditz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grabberechtigungsgebühren | Euro |
| Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan | |
| 1.1 Erdgrabstätten, je Grabstelle | |
| 1.1.1 Erdwahlgrabstätte | 360,00 € |
| (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) | |
| 1.1.2 Erddoppelwahlgrabstätte | 720,00 € |
| (2 Säрге und bis zu 4 Urnen) | |
| 1.2 Kindergrabstätten | |
| Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle | |
| 1.2.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres | 180,00 € |
| 1.2.2 Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres | 360,00 € |

1.3 Urnengrabstätten, je Grabstelle

- | | |
|---|----------------------|
| 1.3.1 Urnenwahlgrabstätten | |
| Urnwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 0,90 m für bis zu 2 Urnenstellen | |
| 1.3.2 Grabstelle in Urnereihengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte | 360,00 €
880,00 € |

In den friedhofsgepflegten Reihengrabstätten sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.

Die Namenstafeln sind in einer Größe von 40 cm x 30 cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, nicht hochgestellt, sondern mit ebener Schrift fertigen zu lassen.

- | | |
|--|----------|
| 1.3.3 Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Kosten der Beschriftung trägt der Antragsteller. | 880,00 € |
|--|----------|

1.4 Reservierungen / Verlängerungen

- | | |
|--|---------|
| 1.4.1 Reservierung | 16,00 € |
| Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2. und 1.3.1 erhoben. | |
| 1.4.1 Verlängerung | 16,00 € |
| Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhetrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben. | |

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Je Jahr und Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

- | | |
|--------------------------|---------|
| 2.1 Einzelwahlgrabstätte | 12,00 € |
| 2.2 Doppelwahlgrabstätte | 24,00 € |

3. Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)

4. Nutzung Kirche/ Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| 4.1 Nutzung der Kirche bei nichtkirchlichen Trauerfeiern | 165,00 € |
| 4.2 Nutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern | 80,00 € |

5. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 5.1 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang | 100,00 € |
| 5.2 Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal | 70,00 € |
| 5.3 Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung | 65,00 € |

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

- werden nicht angeboten -

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 24.11.2015. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Tiefensee, 23.11.23

Ort, den



Princk / Hermann

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

M. Götsche

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 4.12.23

Ort, den



Erwold

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiel Tiefensee am 23.11.23 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Tiefensee und Schnaditz wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.12.2023 unter dem Aktenzeichen 631/30/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiel Tiefensee wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 4.12.23

Ort, den



Erwold

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ankündigung von Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Wir geben hiermit bekannt, dass für die katastertechnische Bearbeitung (unser Geschäftszeichen **23-1196**) - Grenzfeststellung in der Gemarkung Graditz Flur 1 durch unser Büro ab der 5. Kalenderwoche Vermessungsarbeiten durchgeführt werden.

Beteiligt sind folgende Flurstücke:

Graditz Flur 1 – 46, 48, 49/5 und 67.

Rechtliche Grundlage zur Durchführung dieser Arbeiten sind das Gesetz über das Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz- SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 138), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, die Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2011, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37)

geändert worden ist, sowie die Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (SächsÖbVIVO) vom 03. März 2009, zuletzt rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juli 2014.

Alle Eigentümer der angrenzenden Flurstücke werden gebeten dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Grundstücke für unsere Mitarbeiter zugänglich ist.

Die Arbeiten können auch ohne Ihre Anwesenheit durchgeführt werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen während unserer Geschäftszeiten gern zur Verfügung.

Torgau, 12.01.2024

C. Schuster
(Öffentl. best. Vermessungsingenieur)

Finanzamt Eilenburg sucht Nachwuchs

Noch bis zum 31. Januar 2024 können sich Interessierte online unter www.steuerausbildung.sachsen.de für eine duale Ausbildung oder ein duales Studium im Finanzamt Eilenburg bewerben. Bei attraktiver Vergütung starten Ausbildung und Studium mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Gelernt wird dual in wechselnden fachtheoretischen und praktischen Phasen. In den 24 sächsischen Finanzämtern lernen die Nachwuchskräfte im berufspraktischen Teil unterschiedliche Arbeitsbereiche des Finanzamtes und das Steuerrecht von allen Seiten kennen.

Konzentriertes Lernen wird während der fachtheoretischen Ausbildung bzw. des Studiums durch digitale Ausstattung und moderne Wohnunterkünfte vor Ort unterstützt. Die Fachtheorie der zweijährigen Ausbildung zur Finanzwirtin und zum Finanzwirt findet am Ausbildungszentrum Bobritzsch bei Freiberg statt. Das dreijährige Studium an der Hochschule Meißen (FH) führt im Zusammenhang mit einer Diplomarbeit zum Abschluss als Diplom-Finanzwirtin (FH) bzw. Diplom-Finanzwirt (FH).

Nach dem erfolgreichen Abschluss erwartet die Absolventinnen und Absolventen vorrangig ein beruflicher Einsatz in einem sächsischen Finanzamt mit einem monatlichen Einstiegsgehalt von mindestens 2.400 bzw. 2.900 Euro brutto sowie familienfreundliche Arbeitsbedingungen. Der Beruf bietet verschiedene interessante Facetten und ermöglicht zahlreiche persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, sowohl innerhalb der Finanzämter als auch im Landesamt für Steuern und Finanzen oder im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen.

Informationen zu den Einstellungs Voraussetzungen bis hin zu den Karrieremöglichkeiten können unter www.steuerausbildung.sachsen.de abgerufen werden.

Schülerinnen und Schüler, die gern vorher einen direkten Einblick in die Aufgabenvielfalt der Steuerverwaltung gewinnen möchten, können ihr Praktikum auch im Finanzamt Eilenburg absolvieren. Fragen beantwortet die Ausbildungsleitung des Finanzamtes Eilenburg gern unter der Telefonnummer 03423/6601427. Weitere Informationen hierzu sind ebenfalls auf der Website www.steuerausbildung.sachsen.de unter der Rubrik Praktikum erhältlich.

Schießwarnung Nr. 05 und Nr. 06/2023 für den Standortübungsplatz HOLZDORF "Annaburger Heide"

- 1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf "Annaburger Heide" Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	29.01.2024	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Di	30.01.2024	07:00-22:00	A/StOÜbPL	
Mi	31.01.2024	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Do	01.02.2024	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Fr	02.02.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	03.02.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	04.02.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo	05.02.2024	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Di	06.02.2024	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Mi	07.02.2024	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Do	08.02.2024	07:00-17:00	A/StOÜbPL	
Fr	09.02.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	10.02.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	11.02.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

- 2) **Für den StOÜbPI Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPI Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPI Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönevalde sofort telefonisch zu melden.
- 3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPI Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.
- 4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPI Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw u. FwStOAngel